

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 266/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Oktober 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12. Oktober 2005 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei nicht erwerbsgemindert, weil er unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein könne. Da der Kläger unter Berücksichtigung der Wertigkeit seines bisherigen Berufs als ungelearnter Arbeiter einzustufen sei, liege auch Berufsunfähigkeit nicht vor.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Für den Kläger ergibt sich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache daraus, dass zu klären sei, inwieweit es sich bei der Tätigkeit eines mobilen Hähnchengrillers noch um eine Tätigkeit als Koch handle, für die er - der Kläger - Berufsschutz genieße. Das Urteil des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob mobile Hähnchengriller, welche den Beruf eines Kochs gelernt hätten, als solche noch den Beruf eines Kochs ausübten.



- 6 Dies ist aber keine Rechtsfrage. Es ist vielmehr die Frage der Subsumtion einer bestimmten Fallkonstellation unter den vom Kläger selbst angeführten Rechtssatz, dass eine Facharbeitertätigkeit dann nicht mehr vorliege, wenn der Versicherte so weitgehend vereinfachte Arbeitsgänge durchführe, dass die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen eines Lehrberufs nicht mehr abgefordert würden. Der Kläger meint augenscheinlich, das LSG habe diesen Rechtssatz entweder nicht erkannt oder aber falsch angewandt. Damit aber hat er keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe dargetan.
- 7 Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen - sinngemäß - rügen möchte, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht, so kann auch diese (Verfahrens-)Rüge der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, weil ein Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) ist. Die Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) setzt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG voraus, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesem Erfordernis wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Dass der Kläger im berufsgerichtlichen Verfahren einen Beweisantrag gestellt habe, dem das LSG nicht gefolgt sei, wird von ihm nicht behauptet.
- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

